

Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.

Haustarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (TV Fahrradleasing UK Halle)

vom 21. Februar 2023

zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R. stehen und unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrags (HTV-UK Halle) fallen.
- 2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) Dual Studierende,
 - b) Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 - c) geringfügig Beschäftigte,
 - d) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis,
 - e) Beschäftigte, deren Gehalt einer Pfändung oder Abtretung unterliegt.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- 1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. ²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden. ⁴Dem Arbeitgeber steht es frei, Kosten für Zubehör oder Zusatzleistungen gemäß § 4 Absatz 1 anteilig oder vollständig zu übernehmen und/oder einen Teilbeitrag der Leasingrate als Zuschuss beizusteuern.
- 2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- 1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- 2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte bis zu zwei Fahrräder auswählen, die einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von insgesamt 12.000,00 Euro des Bruttolistenpreises des Herstellers nicht überschreiten. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ist ebenfalls der Bruttolistenpreis des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers. ³Für die Ermittlung der Leasingrate wird der Bruttoverkaufspreis des Händlers zugrunde gelegt.
- 3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Folgemonat nach der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats. ³Der geldwerte Vorteil wird ab dem Monat der Fahrradübernahme berechnet.
- 4) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 5


Inkrafttreten, Ausschluss Nachwirkung, Salvatorische Klausel

- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.
- 2) ¹Eine Nachwirkung dieses Tarifvertrages wird ausgeschlossen. ²Im Falle einer Kündigung des Tarifvertrages sind bis zum Ablauf der tariflichen Kündigungsfrist bestehende Leasingverträge von dem Ausschluss der Nachwirkung nicht betroffen.
- 3) ¹Sollten einzelne Punkte dieses Tarifvertrages nachträglich für ungültig erklärt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg so weit wie möglich erreicht.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale) A.ö.R.

Der Vorstand

Halle (Saale), den 10.10.2023



Prof. Dr. Thomas Moesta
Ärztlicher Direktor



Christiane Becker
Direktorin des Pflegedienstes



Alexander Beblacz
Kaufmännischer Direktor

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:

Leipzig, den 18. OKT. 2023



Oliver Greie
Landesbezirksleiter



Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter Gesundheit,
Soziale Dienste, Bildung und Wissenschaft